**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 641
A15

13. März 2018

Aktenzeichen:
226
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Bericht zum Thema "Entwicklung des gegliederten Schulsystems - Schulwahlverhalten der Eltern und Auswirkungen auf das Schulangebot vor Ort"

Auskunft erteilt:
Frau Wolter
Telefon 0211 5867-3226
Telefax 0211 5867-3220
claudia.wolter@msb.nrw.de

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. März 2018

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema "Entwicklung des gegliederten Schulsystems - Schulwahlverhalten der Eltern und Auswirkungen auf das Schulangebot vor Ort" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. März 2018.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anlagen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zu TOP 6 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.03.2018

"Entwicklung des gegliederten Schulsystems - Schulwahlverhalten der Eltern und Auswirkungen auf das Schulangebot vor Ort"

I. Vorbemerkung

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 2. März 2018 unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung von IT-NRW „Schulen, Klassen und Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen in NRW im Schuljahr 2017/2018" einen schriftlichen Bericht zum Thema „Entwicklung des gegliederten Schulsystems" für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 14. März 2018 erbeten. Darin bittet sie um Auskunft zum „Schulwahlverhalten der Eltern" (II.) sowie den „Auswirkungen auf das Schulangebot vor Ort" (III.).

Das Ministerium für Schule und Bildung hat – zuletzt im Rahmen der Statistischen Übersicht „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2016/17" vom 21.03.2017 – die Zahlen u.a. der Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulformen im Land Nordrhein-Westfalen differenziert dargelegt.
Für das laufende Schuljahr werden die aktualisierten Schülerzahlen nach erfolgter Auswertung der Amtlichen Schuldaten NRW im Frühjahr im Rahmen der Statistischen Übersicht „Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2017/18" veröffentlicht.

Die Amtlichen Schuldaten NRW mit Stand 15. Oktober 2017 dienen vorliegend auch als Datenquelle für die von IT-NRW am 28.02.2018 veröffentlichte Auswertung „Schulen, Klassen und Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen in NRW im Schuljahr 2017/2018" und bilden gleichzeitig die Grundlage für die Pressemitteilung von IT-NRW vom 28.02.2018 „NRW: Zahl der Schüler an Hauptschulen im Schuljahr 2017/18 um 18 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor".

Diese Zahlen nehmen die Entwicklung der Schülerzahlen an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen insbesondere über den Schuljahreszeitraum 2008/2009 bis 2017/2018 in den Fokus. Hiernach ergibt sich für diesen Zeitraum ein Rückgang der Schülerzahlen um insgesamt 12 %.

Darüber hinaus wird ein prozentualer und grafischer Vergleich angestellt zwischen den Rückgängen der Schülerzahlen an Hauptschulen (von 216.643 im Schuljahr 2008/2009 auf 72.066 im Schuljahr 2017/2018) und den Zuwächsen der Schülerzahlen zum einen an Gesamtschulen (von 232.814 im Schuljahr 2008/2009 auf 307.975 im Schuljahr 2017/2018) sowie zum anderen an den seit 2012/2013

eingeführten Sekundarschulen im letzten Schuljahr (von 50.383 im Schuljahr 2016/2017 auf 57.877 im Schuljahr 2017/2018).
Von den weiterführenden Schulen haben die Gymnasien weiterhin den höchsten Schülerstand (Schuljahr 2008/2009: 593.080; Schuljahr 2017/18: 519.798) zu verzeichnen. Der Rückgang dieser Zahlen entspricht fast dem 12%igen Rückgang der Schülerzahlen insgesamt.

Die von IT-NRW vorgenommene Auswertung der Amtlichen Schuldaten differenziert hierbei nicht nach den Sekundarstufen I und II, sondern betrachtet die Entwicklung der Schülerzahlen an weiterführenden Schulen im Vergleich der unterschiedlichen Schulformen.

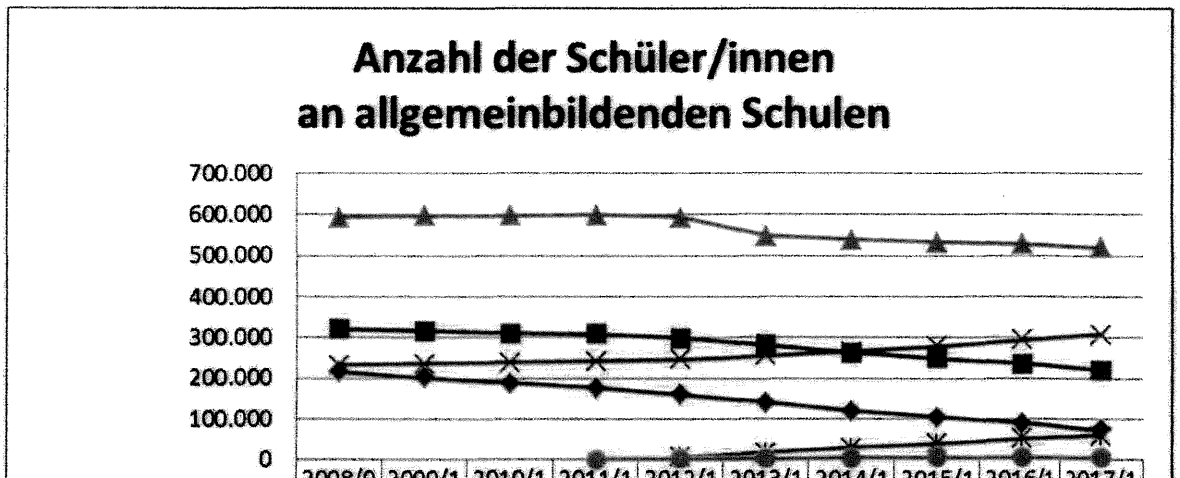

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Hauptschulen	216.643	201.525	188.055	175.041	158.837	139.347	118.958	103.267	87.816	72.066
Realschulen	320.895	316.411	311.045	308.860	298.907	281.947	263.140	248.542	235.524	219.990
Gymnasien	593.080	596.672	596.863	598.762	592.403	547.331	538.862	532.522	527.499	519.798
Gesamtschulen	232.814	234.958	238.043	241.131	245.594	254.636	266.102	279.550	294.749	307.975
Sekundarschulen					5.342	15.951	29.192	38.831	50.383	57.877
Sonstige				1.154	2.263	3.546	4.523	5.939	5.931	6.225

Mit der vorgenannten Entwicklung der Schülerzahlen des gegliederten Schulsystems und des integrierten Schulsystems insbesondere mit seinen Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule korreliert auch die Entwicklung der Anzahl der Schulen.
Die dem MSB im Rahmen der Auswertung der Amtlichen Schuldaten vorliegenden Zahlen der allgemeinbildenden Schulen im Verlauf der Schuljahre 2008/09 bis 2017/18 bestätigen diesen Trend. In der allgemeinen Tendenz zeichnet sich hierbei gegenwärtig offenbar ab, dass bei dem Realschulangebot eine Stabilisierung einzutreten scheint, während die Zahl der Sekundarschulen sinken dürfte.

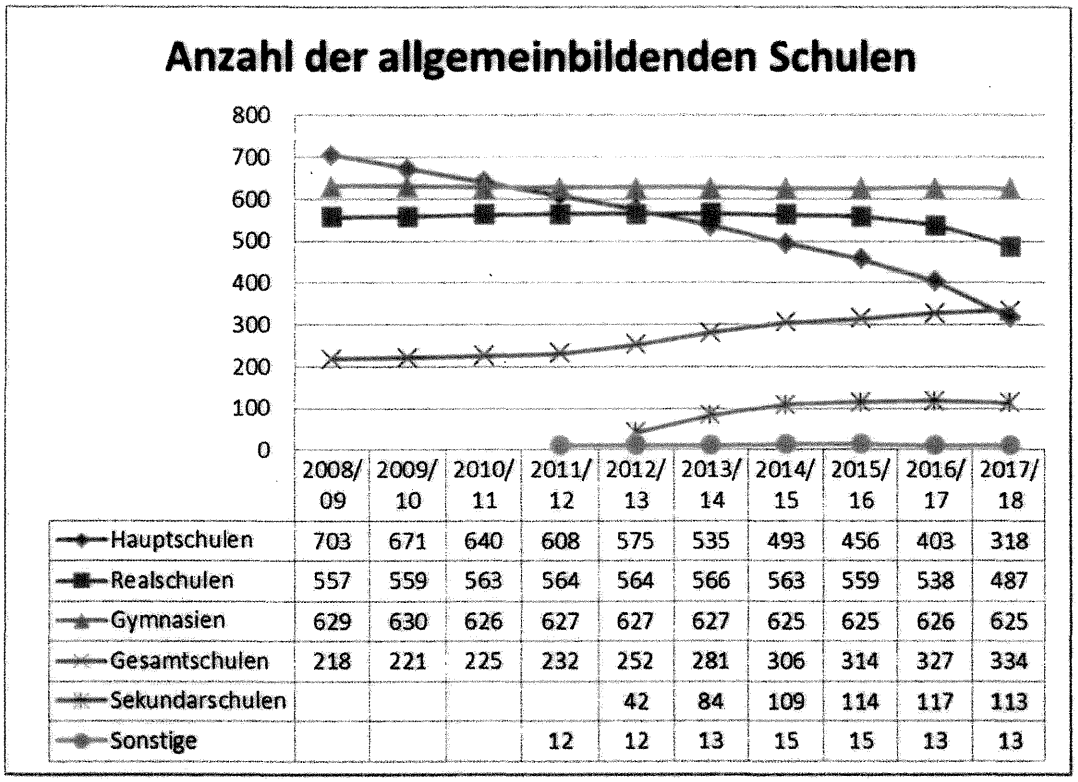

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Hauptschulen	703	671	640	608	575	535	493	456	403	318
Realschulen	557	559	563	564	564	566	563	559	538	487
Gymnasien	629	630	626	627	627	627	625	625	626	625
Gesamtschulen	218	221	225	232	252	281	306	314	327	334
Sekundarschulen					42	84	109	114	117	113
Sonstige				12	12	13	15	15	13	13

II. Schulwahlverhalten der Eltern

Nach § 11 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) erstellt die Grundschule eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung der Schülerin oder des Schülers geeignet erscheint, und benennt bei Bedarf eine Einschränkung in der Schulformempfehlung. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Das individuelle Elternwahlverhalten bestimmt damit die nach Maßgabe des § 78 Absatz 4 SchulG zu treffenden konkreten Entscheidungen auf kommunaler Ebene und gibt Impulse für die Entwicklung der lokalen Schulstruktur.

Benötigt wird ein Schulsystem, das

- Vielfältigkeit des Schulangebots, aber auch Verlässlichkeit gewährleistet beim Angebot der Bildungsgänge und der Übergänge,
- altersangemessene Erreichbarkeit sichert für Schülerinnen und Schüler,
- regional ausgewogen ist hinsichtlich der Bedeutung von Schule als Standortfaktor für die Kommunen, deren Einwohnerschaft und die örtliche Wirtschaft.

Zukünftige Entscheidungen der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Schulstruktur werden diese Maßgaben einzubeziehen haben.

III. Auswirkungen auf das Schulangebot vor Ort

Der Landesgesetzgeber hat die Schulentwicklungsplanung und auch einzelne schulorganisatorische Maßnahmen bewusst in die Hände der Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger gelegt. Diese haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse, etwa die kleinräumige Bevölkerungsstruktur, die Beliebtheit einzelner Schulen sowie die Verkehrsanbindungen, und können deshalb in umfassender Abwägung aller Gesichtspunkte über solche Maßnahmen im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung beschließen.

Die Schulentwicklungsplanung ist für das Land Nordrhein-Westfalen in § 80 SchulG geregelt. Danach sind Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände verpflichtet, soweit sie Schulträgeraufgaben haben, eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben und immer dann, wenn sie konkrete Maßnahmen beabsichtigen, diese der Genehmigungsbehörde anlassbezogen darzulegen.
Die Schulentwicklungsplanung dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Absatz 4 SchulG) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungsangebots. Gemäß § 78 Absatz 5 SchulG werden bei der Feststellung des Bedürfnisses die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern ermittelt. Bei der Errichtung neuer Schulen werden dazu regelmäßig die Eltern, deren Kinder für den Besuch der geplanten Schule in Betracht kommen, befragt werden. Durch diese Verfahren wird eine Beteiligung der von der Schulentwicklungsplanung unmittelbar betroffenen Eltern gewährleistet.

Des Weiteren ist es nach langjähriger Praxis der Schulleitung möglich, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Bildung von Überhangklassen zu entscheiden. Als Überhangklassen (auch sogenannte Mehrklassen) gelten in der schulaufsichtlichen Praxis Klassen, die zusätzlich zur genehmigten Zügigkeit gebildet werden, ohne dass dabei eine schulorganisatorische Maßnahme i.S.d. § 81 Absatz 2 SchulG getroffen wird. In Abgrenzung zur dauerhaften Zügigkeitserhöhung, die eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 SchulG – hier Änderung – darstellt, werden Überhangklassen nur in Einzelfällen vorübergehend gebildet, um flexibel mit temporären Kapazitätsüberschreitungen umzugehen, ohne die Zügigkeit der Schule dauerhaft zu verändern. Bisher wird bis zu einer zweimaligen Bildung einer Überhangklasse in Folge von einer vorübergehenden Maßnahme der Inneren Schulangelegenheiten ausgegangen.

IV. Fazit:

Die jetzige Landesregierung hat im Juni 2017 die Verantwortung für das Schulwesen im Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Seitdem nimmt sie selbstverständlich auch die Entwicklung des Schulsystems und die Sicherung bedürfnisgerechter Schulangebote in den Blick. Im März 2018, also zum jetzigen Zeitpunkt, befindet sich Nordrhein-Westfalen noch im laufenden Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen für das Schuljahr 2018/19. Die Koordination und Verteilung der Schulplätze für das kommende fünfte Schuljahr ist noch nicht beendet. Selbst nach Abschluss der aktuell noch laufenden Koordinierungsverfahren für die Verteilung der Schulplätze, werden sich bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 die reinen Anmeldezahlen an den einzelnen Schulformen aufgrund von Ablehnungen, Umverteilung auf andere Schulformen, zu geringen Anmeldezahlen an Schulen oder durch Umzüge und Zuwanderung noch ändern.